

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Esche Schümann Commichau wählen neues Management

Die multidisziplinäre Sozietät **Esche Schümann Commichau** mit Sitz in Hamburg hat zum Jahreswechsel ein neues Management gewählt. Die Geschäftsführung haben nun die Partner **Dr. Andreas von Criegern**, **Tom Kemcke** und **Dr. Bernd Ohlen-dorf** übernommen.

Wie die Kanzlei (www.esche.de) mitteilt, wird mit dem Wechsel auch eine

neue Managementstruktur eingeführt: Die bisherigen Unterausschüsse werden aufgelöst, alle Managementaufgaben künftig in der Geschäftsführung gebündelt. Die Ansprechpartner im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sind neben Dr. von Criegern, Dr. Dirk Meinhold-Heerlein, Walter Schüsche, M.C.J., Dr. Christoph Cordes, LL.M. und Olaf Gelhausen. (al)

Dr. Barbara Mayer in den BRAK- Ausschuss Gesellschaftsrecht berufen

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat Rechtsanwältin **Dr. Barbara Mayer**, Partnerin der Wirtschaftsrechtskanzlei **Graf von Westphalen & Partner** (www.fgvw.de), zum 1. Januar 2012 in den Ausschuss Gesellschaftsrecht berufen. Das teilte die Kanzlei am 22. Dezember mit. Das 11-köpfige Gesellschaftsrechts-Gremium gibt im Rahmen laufender

Gesetzgebungsverfahren Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen ab. Zudem nehmen die Mitglieder des Ausschusses als Experten an Anhörungen in Ministerien oder im Parlament teil. Zu den Mitgliedern des Ausschusses Gesellschaftsrecht gehören Vertreter renommierter Kanzleien wie Hengeler Mueller, Flick Gocke Schaumburg, Oppenhoff & Partner, Kaye Scholer und Göhmann. (al)

Augsburg: Bistums-Jurist und Medien-Spezialist steigt bei Scheidle & Partner ein

Dr. Dirk Hermann Voß, bislang juristischer Berater der Bischöflichen Finanzkammer in Augsburg und zugleich Geschäftsführer des bistumseigenen Medien-Hauses Sankt Ulrich, wird Anfang 2012 als Counsel in die ortsansässige Kanzlei **Scheidle & Partner** (www.scheidle.eu) wechseln. In der Scheidle Presse-Information heißt es dazu: „Mit Rechtsanwalt Dr. Dirk Hermann Voß wird zum Jahresanfang ein ausgewiesener Spezialist für Medien- und Presse-recht sowie für Rechts- und Vermögensfragen gemeinnütziger Institutionen und

Stiftungen das Berater-team der Kanzlei verstärken. Die Augsburger Kanzlei trägt damit der Entwicklung Rechnung, dass in der Region München-Augsburg Medienunternehmen und neue Formen der Mediennutzung sowie Non-Profit-Organisationen, Stiftungen, gemeinnützige und kirchliche Institutionen als Wirtschaftsfaktoren zunehmend an Bedeutung gewinnen.“

Dr. Voß, der 1985 gleich nach Ende seiner juristischen Ausbildung in die Dienste des Bistums Augsburg trat, verfügt über eine langjährige

Erfahrung im Bereich Medien. So steuerte er seit 1987 als Geschäftsführer die Verlags- und Medien-Gruppe Sankt Ulrich und war parallel Geschäftsführer mehrerer privater TV- und Radio-Sender. Zudem hat er über zwei Jahrzehnte die Entwicklung des privaten Rundfunks in

Bayern aktiv mitgestaltet. Mit diesem Know-How erweitert der 51-Jährige nun das Leistungsspektrum bei Scheidle & Partner um die Bereiche Medien- und Presse-recht sowie um Rechts- und Vermögensfragen gemeinnütziger Institutionen und Stiftungen. (ps)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
LG Köln: Keine Anwendung der Stolpe-Rechtsprechung bei verdeckten Behauptungen	3
Titelschutzanzeigen: 84 neue Titel geschützt	4-9
Impressum	9

Die 84 neuen Titel dieser Woche

A	D	L
Absolut I Rating	Die Zollfahnder - Hart an der Grenze	Lust auf Bergluft
Alles für die Kunst	donbio alles so wie es sein soll!	M
B	E	Maxis Weihnachtsmarktbummel
Bamberger Spaziergänge	Einmal im Leben ...	Mit Uschi auf dem Nockherberg
Bauexperte im Einsatz -	Einmal im Leben ...	Mit Uschi auf der Wiesn
Dem Pfusch auf der Spur	Dein Traum wird wahr!	MSI Holding
Bauexperte im Einsatz -	F	Muttertag
Heinlein hilft	Fédération culinaire internationale	N
BB HITRADIO Brandenburg	Fédération culinaire	Nadine Sieben -
Brennholzverleih	pour les échanges culturels	die kleine Frau mit
C	Frau sucht Bauer	der großen Stimme
Chapeau	G	New Content Award
D	Ganz schön dreist	O
Das grosse MDR-Starquiz	GET-AMEN	Opdenhövels Countdown
Das große Wunschkonzert	Glück	R
der Operette	H	Raviolität - Identität oder
Das kannst Du auch	Herzensbrecher	Quatsch mit Soße
Das kannst Du auch -	HITRADIO Brandenburg	S
Die Generationen-Spielshow	HITRADIO Brandenburg BB	Sportler machen
Das Team	hot spot	die lustigsten Sachen
DATEV Risiko Inventar	Hotel Adlon -	Stars unterm Hammer
DATEV Risiko Nachverfolgung	Geschichte eines Hotels	Stars unterm Hammer -
DATEV Risiko Tracking	HOTSTYLE	Die Promiversteigerung
DATEV Risk Inventory	I	Stöpselkind
DATEV Risk Tracking	Ihre Stars überraschend anders	T
Der kleine Diktator	IKID	Tantra
Der Muttertag	Ingolstädter Allgemeine	Tax Affairs
Der Schlussmacher	J	Tiere machen
Deutschland ganz stark	Joint Investigation Team	die lustigsten Sachen
Die 7 Todsünden	K	Triggerballmethode
Die Brücke - Transit in den Tod	Kinder machen die	Ü
Die Dorschreiberin	lustigsten Sachen	Überraschend anders ...
Die große Welt der	Klassik küsst Pop	U
kleinen Menschen	KonfuseLnuss	Unter Umständen verliebt
Die Kinderfrau	L	V
Die Maxi Arland Show	Ladies First	Villa Germania - Forever Young
Die Maxi Arland Show -	Land Gut	Vom eigenen Vater entführt -
Musik, Spaß und Überraschungen	Landgut	Mütter kämpfen um ihre Kinder
Die Promiversteigerung	LandGut	
Die Schlampe	Lecker aufs Land -	
Die sieben Todsünden	ein ekulinarische Reise	
Die Würde der Ohren ist unantastbar	Life is short	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

17.01.2012, Woche 03, Nr. 1056
 Anzeigenschluss: 13.01.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

07.02.2012, Woche 06, Nr. 1059
 Anzeigenschluss: 03.02.2012, 10 Uhr

Jetzt auch LG Köln:

Keine Anwendung der Stolpe-Rechtsprechung bei verdeckten Behauptungen

In einem Urteil vom 30.11.2011 hat sich nunmehr auch die Pressekommission des Landgerichts Köln der Rechtsprechung des Landgerichts Hamburg (vergl. LG Hamburg AFP 2011, 394 f.) angeschlossen, wonach die Grundsätze der sog. Stolpe-Rechtsprechung im Fall von verdeckten Behauptungen keine Anwendung finden. Damit wendet sich das Landgericht Köln gegen eine ältere Entscheidung des eigenen Berufungssenats beim Oberlandesgericht Köln (OLG Köln AfP 2006, 365).

Nach der Stolpe-Rechtsprechung ist bei Unterlassungsansprüchen gegen mehrdeutige Äußerungen jeweils die Auslegungsvariante zugrunde zu legen, die den Betroffenen in seinem Persönlichkeitsrecht (mehr) beeinträchtigt. Dies führt in

der Praxis im Zweifel zum Erfolg des Unterlassungsanspruchs.

Bereits das Landgericht Hamburg hatte unter Hinweis auf die „Gen-Milch“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, dass das Bundesverfassungsgericht daran festgehalten hat, dass verdeckte Äußerungen nur dann angenommen werden dürfen, wenn sie sich dem Leser als unabweisbare Schlussfolgerung aus dem Zusammenspiel der offen getätigten Aussagen aufdrängen. Das Landgericht Köln schließt sich dem ausdrücklich an und führt aus: „Für die Anwendung der sog. Stolpe-Rechtsprechung (BVerfG NJW 2006, 207, 209 – „IM-Sekretär“/Stolpe) ist nur bei Aussagen Raum, die vom maßgeblichen Publikum überhaupt als eine

geschlossene, aus sich heraus aussagekräftige Tatsachenbehauptung wahrgenommen werden (BVerfG NJW 2010, 3501, 3502 – „Gen-Milch“). Dies ist jedoch bei zwischen den Zeilen zum Ausdruck kommenden Aussagen nicht anzunehmen, wenn sich die Aussage für den Leser nicht unabweislich aufdrängt (LG Hamburg, Urteil vom 01.10.2010, 324 O 3/10).“

Die Entscheidung ist auch noch unter einem weiteren Aspekt von Interesse: Das Landgericht hatte den beanstandeten Eindruck, also die verdeckte Tatsachenbehauptung, im konkreten Fall bejaht. Obwohl die in entsprechender Anwendung des § 186 StGB beweisbelastete Verfügungsbeklagte die Wahrheit der verdeckten Aussage nicht glaubhaft machen konnte, kommt das

Landgericht in seinem Urteil auf der Grundlage der Wahrnehmung berechtigter Interessen gleichwohl zur Rechtmäßigkeit der Berichterstattung: Die Verfügungsbeklagte habe im vorliegenden Fall ihre journalistische Sorgfaltspflicht eingehalten, insbesondere weil die Verfügungsklägerin selbst durch Pressemitteilungen eine tatsächliche Grundlage für die verdeckte Behauptung geschaffen habe. Im Ergebnis führt das Gericht eine Einzelfallabwägung durch und kommt auf dieser Grundlage zur Rechtmäßigkeit der beanstandeten Berichterstattung.

LG Köln,
Urteil vom 30.11.2011
Az.: 28 O 654/11)

Quelle:
www.damm-mann.de

Irreführend: Unity Media darf nicht mit „doppelt schnellem“ Internetzugang werben

Auf Antrag eines Konkurrenzansetzers hatte bereits das Landgericht Köln einen Werbeslogan der Unity Media NRW GmbH und der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG per einstweiliger Verfügung vorläufig untersagt. Die Unternehmen warben mit der Aussage, die von ihnen angebotenen Internetverbindungen seien „doppelt so schnell wie normales DSL“. Das Oberlandesgericht Köln hat nun mit zwei Urteilen die Entscheidungen des Landgerichts bestätigt: Der Werbeslogan

sei in mehrfacher Hinsicht irreführend. Zum einen ergebe sich erst aus einer nicht im Blickfang stehenden Fußnote, dass Unity Media unter „normalem“ DSL eine Datenübertragungsrate beim Download von 16.000kbit/s verstehe und mit der Angabe „doppelt so schnell“ daher eine Übertragungsrate von 32.000 kbit/s meine. Tatsächlich würden jedoch, so das Gericht, von den Konkurrenten auch Internetverbindungen mit einer höheren Übertragungsrate als 16.000 kbit/s angeboten, so dass die

Antragsgegnerin mit ihrem Angebot von 32.000 kbit/s nicht in jedem Fall doppelt so schnell sei wie andere Anbieter. Beim Upload von Daten bleibe das Angebot der Antragsgegnerin mit einer Geschwindigkeit von 1 Mbit/s sogar noch hinter den Angeboten der Antragstellerin zurück, die ihren Kunden bis zu 10 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit zur Verfügung stelle. Drittens schließlich erwecke das Angebot einer doppelt schnellen DSL-Verbindung in der konkret veröffentlichten Fassung den

(falschen) Eindruck, dass es hierfür auf weitere Faktoren, wie etwa die Leistungsfähigkeit des Kundenrechners oder dessen hausinterne Verkabelung, gar nicht ankomme, sondern der Kunde nach einem Anbieterwechsel auf jeden Fall schneller werden könne als beim vorherigen Anbieter. Gegen die beiden Urteile ist kein Rechtsmittel gegeben. (al)

OLG Köln
Urteil vom 16.12.2011
AZ: 6 U 146/11 - 6 U 150/11

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland ganz stark

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Draksal Fachverlag GmbH,
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Chapeau

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**espresso-multimedia GmbH,
Wagnerwirtsgasse 8 ,85049 Ingolstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Villa Germania - Forever Young

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

hot spot

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Video on Demand, Video, Film, elektronische, digitale (Online- und Offline-Dienste in allen technischen Verfahren) und audiovisuellen Medien, z.B. Internet, Intranet, im Mobile Business in jeder Nutzungsform, z.B. für Mobilephones, PDA, etc., z.B. als SMS, MMS-Bilder/Videos/Fotos und Klingeltöne in jeder Nutzungsart sowie Veranstaltungen in jeder Form, Softwareerzeugnisse, Musicals, Bühnenwerke und Merchandising in jeglicher Form.

**doc.station GmbH Medienproduktion,
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Ganz schön dreist
Lecker aufs Land - eine kulinarische Reise
Herzensbrecher
Die Brücke - Transit in den Tod
Landgut
LandGut
Land Gut
Mit Uschi auf dem Nockherberg
Mit Uschi auf der Wiesn
Die Würde der Ohren ist unantastbar
Heimatsound**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Die Dorschreiberin
Frau sucht Bauer
Muttertag
Hotel Adlon - Geschichte eines Hotels
Glück
Ladies First
Life is short
Die Kinderfrau
Der Muttertag**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

MSI Holding

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Schriftarten, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafische Darstellungen, und mit allen Zusätzen für Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und Software-Erzeugnisse sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Rechtsanwalt Dr. Frank-Hartmut Vogelsang,
Große Straße 27-29, 22926 Ahrensburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Absolut I Rating IKID

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Abkürzungen, für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse wie Bücher und Zeitschriften, sonstige audiovisuelle und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnissen, auf Datenträgern aller Art einschließlich Multimedia Anwendungen (Offline- und Online-Diensten einschließlich Internetdiensten und -darstellungen) und sonstigen Online-Medien, sowie Domain-Bezeichnungen in allen Netzen.

**Burmester Rechtsanwälte,
Van-der-Smissen-Straße 3, 22767 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Die Zollfahnder - Hart an der Grenze Bauexperte im Einsatz - Heinlein hilft

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Bauexperte im Einsatz - Dem Pfuscher auf der Spur

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

DATEV Risiko Inventar DATEV Risk Inventory DATEV Risiko Tracking DATEV Risiko Nachverfolgung DATEV Risk Tracking

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das grosse MDR-Starquiz Das kannst Du auch Das kannst Du auch - Die Generationen-Spielshow Einmal im Leben ... Einmal im Leben ... Dein Traum wird wahr! Maxis Weihnachtsmarktbummel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Milian Media GmbH,
Hauptstraße 13 A, 39326 Wolmirstedt OT Farsleben**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

New Content Award

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien und Veranstaltungen.

**Hogan Lovells International LLP,
Alstertor 21, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Triggerballmethode

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Medien.

**Emrich, Schötz und Partner GbR,
Arnulfstraße 2, 80335 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Team Joint Investigation Team

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Network Movie GmbH & Co. KG,
Im Mediapark 6a, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lust auf Bergluft

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**easytainment GmbH,
Kibitzhof 9, 22089 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

HOTSTYLE

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Alles für die Kunst

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel:

Stöpselkind Brennholzverleih

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle (Print-)Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien (insbesondere Online/Internet), einschließlich Ton-, Bild-/Tonträger (insbesondere CD, DVD), Video, CD-ROM und/oder andere analoge und/oder digitale Datenträger.

**Rechtsanwalt Alexander Isadi,
Schauinslandstraße 2, 79194 Gundelfingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Fédération culinaire internationale Fédération culinaire pour les echanges culturels

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen sowie Wortverbindungen für alle Medien und Plattformen, insbesondere Printmedien, elektronische Medien und Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Steffen Koch,
Holtorfer Straße 35, 53229 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Tax Affairs

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Die große Welt der kleinen Menschen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Dr.-Ing. Dieter Laufhütte,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Opdenhövels Countdown

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Untertiteln, grafischen Gestaltungen, Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere CD-ROM, CD-I, DVD, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen (insbesondere SMS, WAP).

**DORENZ STRÖLL RÖNNEPER & Partner
Rechtsanwälte,
Stammheimer Straße 10-12, 50735 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

HITRADIO Brandenburg BB HITRADIO Brandenburg HITRADIO Brandenburg BB

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,
Helene-Lange-Straße 3, 14469 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Die Maxi Arland Show
Die Maxi Arland Show -
Musik, Spaß und Überraschungen
Das große Wunschkonzert der Operette
Überraschend anders ...
Ihre Stars überraschend anders
Stars unterm Hammer
Die Promiversteigerung
Stars unterm Hammer -
Die Promiversteigerung**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Milian Media GmbH,
Hauptstraße 13 A, 39326 Wolmirstedt OT Farsleben**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin wiederholten Titelschutz in Anspruch für die Titel

**Die Schlampe
Die sieben Todsünden
Die 7 Todsünden
Tiere machen die lustigsten Sachen
Kinder machen die lustigsten Sachen
Sportler machen die lustigsten Sachen**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Dr. Uwe Lehmann-Brauns u.a.,
Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Raviolität - Identität oder Quatsch mit Soße

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**LUTZ | SCHULZ marketing & kommunikation GmbH,
Lindersrain 2, 35708 Haiger**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bamberger Spaziergänge

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Anna Wolter Film- und Videoproduktionen,
Welkenbacher Kirchweg 5, 91074 Herzogenaurach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

donbio alles so wie es sein soll!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**donbio - Inhaber: Marcus Finger,
Ortseifener Straße 16, 51597 Morsbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Ingolstädter Allgemeine

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Michael Schmatloch,
Hundtstraße 6, 85051 Ingolstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der kleine Diktator Tantra

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien einschließlich multimediale Anwendungen.

**Majestic Filmproduktion GmbH,
Bleibtreustraße 15, 10623 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel:

Konfuselnuss

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien (insbesondere Online/Internet), einschließlich Ton-, Bild-/Tonträger, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger, insbesondere DVD und/oder CD.

**Rechtsanwalt Alexander Isadi,
Schauinslandstraße 2, 79194 Gundelfingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Der Schlussmacher

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titalkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (miniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Ralf Reichelt & Klaus Orso Rechtsanwälte & Notar,
Baseler Straße 18, 12205 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vom eigenen Vater entführt - Mütter kämpfen um ihre Kinder Unter Umständen verliebt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

GET-AMEN

in allen Schriftarten, Schreibweisen, Schreib- und grafischen Gestaltungsweisen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen, Schriftarten mit/und Gestaltungszusätzen jeder Art, Wortfolgen, Wortverbindungen und Wortkombinationen oder in allen Wortverbindungen und Satzstellungen, mit Untertiteln, Wort- und Satzkombinationen mit Untertiteln, Wort- und Satzweisen mit/und graphischen Gestaltungsweisen, sowie Buchstaben und Namenszusätzen. Allein stehend und mit allen etwaigen Zusätzen für sinngemäße Titel, als Einzel- oder Reihentitel in allen Sprachen und sinngemäßen Übersetzungen für: Film, Fernsehen, Rundfunk, Video, audio und visuelle, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien aller Art, Printmedien und Druckerzeugnisse aller Art, Literatur, Lehr- und Seminarveranstaltungen, Fachtagungen, Software- und Hardware-Produkte, Wort-/ Bild-/Ton- und Wort- mit Bild und/ mit Ton-Daten- und Videoträger aller Art, Medien zur Datenverbreitung und Datendistribution, Online- und Offline-Dienste, Internetdomains, sonstige Online-Medien, Multimedia- Artikel, Multimedia-Produkte, Multimedia-Anwendungen aller Art und Form, Merchandising aller Art und in jeder Form, das Anbieten und/oder den Handel von Waren- und Dienstleistungen aller Art und in jeder Form z.B. Kundenkarten, Vorteilskarten - Rabattkarten, Mitgliedskarten - Clubkarten etc., Getränke aller Art.

Ralf Bürger,
Zur Licht 58, 47665 Sonsbeck

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Nadine Sieben - die kleine Frau mit der großen Stimme Klassik küsst Pop

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Nadine Sieben Management GmbH,
Daudiecker Weg 1, 21640 Horneburg

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 - 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
verantwortlich

Redaktion:
Titelschutzanzeigen: Ralf Deppe (RD), -80
Angela Lautenschläger (AL), -61

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____